

Satzung des Vereins "Werbegemeinschaft Geestemünde " Bremerhaven

§ 1

a)

Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Geestemünde".

Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven.

§ 2

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Einzelhandels, des Handwerkes und des Dienstleistungsgewerbes im Raum Geestemünde, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Stadt Bremerhaven. Zweck ist weiter die Attraktivitätssteigerung des Stadtteils Geestemünde. Dies soll durch Einflussnahme auf die zuständigen politischen Stellen der Stadt Bremerhaven erfolgen.

Der Verein wird den Satzungszweck insbesondere dadurch verfolgen, dass er regionale und überregionale Aktivitäten zur Stärkung des Standortes Bremerhaven-Geestemünde entwickelt, und zwar in den Bereichen Marketing, Werbung und Akquisition. Mittel zu diesem Zweck sind gemeinsame Werbung sowie Organisation von Veranstaltungen in Bremerhaven Geestemünde.

2. Der Zweck der Werbegemeinschaft Geestemünde ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

1. Mitglieder des Vereines können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sein, die die Ziele des Vereines unterstützen. Mitglieder können auch Unternehmen aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung, Industrie und Freiberufler werden.

2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

2. Der Austritt eines Mitglieds kann zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Mit dem Tage der Austrittserklärung verliert das Mitglied seine Rechte im Verein. Das ausgetretene Mitglied hat den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele oder Zwecke des Vereines verstößt, wenn es das

Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, wobei eine einfache Mehrheit ausreichend ist.

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines laufenden Jahres fällig, ohne dass es hierfür einer besonderen Aufforderung bedarf.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Einziehung der Beiträge im Lastschriftverfahren zu ermöglichen. Die Vorstand kann von dieser Verpflichtung Ausnahmen zulassen.

§ 6

1. Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Der Vorstand kann besondere Arbeitsausschüsse bilden, die bei Bedarf mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- c) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds im Aufnahmeverfahren
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Rechnungsabschlusses und des Kassenberichtes.

2. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

4. Auf Verlangen mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Soll ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden, so ist dieses nur durch gleichzeitige Neuwahl eines Mitgliedes der Werbegemeinschaft Geestemünde in den Vorstand möglich.

5. Bei Bedarf kann der Vorstand jederzeit zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen.

6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann den Antrag jedoch auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied kann seine Stimme für die Dauer der Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.

8. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unbeschadet der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Koordinator für interne und externe Kommunikation und einem Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemäss § 26 BGB. Über die Arbeitsteilung im Rahmen des Vorstandes beschließt der Vorstand selbst.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, alle zur Erreichung des Zwecks des Vereins nützlichen und erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der aufkommenden Beiträge und sonstiger eingehender Gelder.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist durch diese Satzung darauf beschränkt, die Mitglieder nur hinsichtlich ihres Anteiles am Vereinsvermögen zu verpflichten.

§ 9

1. Geschäftsjahr und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines.
3. Die Prüfung der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung obliegt den Kassenprüfern. Die Mitgliederversammlung wählt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenprüfer für das kommende Jahr.

§ 10

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss eigens zu dem Zweck des Auflösungsbeschlusses einberufen werden.
2. Bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereines ist eine Entscheidung über den Liquidator/die Liquidatoren zu bestimmen.

Bremerhaven, den 2. Juli 2003